

§ 3

Als Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke verwendet werden.

Änderungen der Vordrucke sind unzulässig.

§ 4

1. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, daß die Eintragungen im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik der Wahrheit entsprechen. Notwendig werdende Änderungen oder Ergänzungen hat der Inhaber innerhalb einer Woche unaufgefordert bei der zuständigen Meldestelle der Volkspolizei zu beantragen.
2. Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nicht mit Ergänzungsblättern versehen werden. Bietet ein Personalausweis keinen Raum für weitere Eintragungen, enthält er lose Seiten oder ist seine Erkennbarkeit beeinträchtigt, so ist ein neuer Personalausweis zu beantragen.

§ 5

1. Änderungen, Ergänzungen und Eintragungen im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik dürfen nur von der Deutschen Volkspolizei bzw. von den Dienststellen der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden, die von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei dazu ermächtigt wurden.
2. Wenn andere Dienststellen oder Personen Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Vermerke in den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik eintragen, so ist dieser ungültig und muß umgetauscht werden.

§ 6

1. Der Antrag auf Ausstellung des Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist auf vorgeschriebenem Formular bei dem für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Volkspolizeikreisamt zu stellen.
2. In der Zeit des Umtausches der Deutschen Personalausweise in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik stellen deutsche Staatsangehörige ihren Antrag in den Meldestellen und den besonders dazu eingerichteten Annahmestellen.

§ 7

1. Zur Erlangung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik ist persönliches Erscheinen des Antragstellers erforderlich.

Dabei sind folgende Urkunden vorzuzeigen:

- a) Ein Antrag auf vorgeschriebenem Formular.
- b) Drei Lichtbilder, Größe 32X43 mm Brustbild, Vorderansicht, ohne Kopfbedeckung (Ausnahme Ordensschwestern).

Beantragen jedoch Jugendliche, die das ausweispflichtige Alter erreicht haben, einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik, so werden nur zwei Lichtbilder benötigt.

Während der Zeit des Umtausches der Deutschen Personalausweise in Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik sind von allen Personen ebenfalls nur zwei Lichtbilder erforderlich.

c) Der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige, der Deutsche Personalausweis für Staatenlose oder die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer in Verbindung mit dem gültigen Heimatpaß.

d) Das Arbeitsbuch, Zeugnisse oder Diplome über abgelegte Prüfungen zum Nachweis des erlernten bzw. ausgeübten Berufes.

2. Kami kein Personalausweis nach Ziff. 1 Buchst. c vorgelegt werden, müssen Auszüge aus den Standesamtsregistern oder das Familienstammbuch, bei Ausländern, die das ausweispflichtige Alter erreichen, der Heimatpaß vorgelegt werden.

Die gleichen Unterlagen müssen auch dann vorgelegt werden, wenn bei der Erlangung des bisher gültigen Deutschen Personalausweises für deutsche Staatsangehörige und des Deutschen Personalausweises für Staatenlose die Personalien nicht durch Urkunden nachgewiesen wurden (als urkundenmäßig nicht nachgewiesen gelten solche Personen, deren Deutscher Personalausweis nach dem 24. Januar 1951 auf fünf Jahre Gültigkeit verlängert wurde) und wenn ein Ersatzstück oder die zweite Ausfertigung des Deutschen Personalausweises vorgelegt wird.

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die seit dem 8. Mai 1945 am selben Ort wohnhaft und ortsbekannt sind, können ohne Vorlage dieser Urkunden einen Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

§ 8

Die Volkspolizei ist berechtigt, zur Feststellung von Personen, die die geforderten Unterlagen nicht bringen können, Erklärungen entgegenzunehmen, Zeugen zu vernehmen und alle erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 9

1. In den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik ist der erlernte Beruf einzutragen.
2. Kann der Antragsteller eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit in einem bestimmten Beruf nachweisen, ist diese Tätigkeit als erlernter Beruf einzutragen.

Kann das nicht nachgewiesen werden, ist „ohne erlernten Beruf“ einzutragen.

§ 10

1. Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik werden an die Antragsteller persönlich ausgegeben. Bei der Ausgabe hat der Antragsteller im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik die Unterschrift mit Spezialtinte eigenhändig zu vollziehen.

Außerdem ist der Empfang auf dem Antragsformular unter Angabe des Empfangsdatums und Ortes durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

2. Die Unterschrift kann bei Personen, die oes Schreibens unkundig oder unfähig sind, durch ein amtlich beglaubigtes Handzeichen oder durch einen entsprechenden Vermerk der Volkspolizei ersetzt werden.

§ 11

Ergänzende Eintragungen in den Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik werden von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei unentgeltlich vorgenommen.